

RS Vwgh 1988/2/11 87/16/0044

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.02.1988

Index

Gerichtsgebühren

22/02 Zivilprozessordnung

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 TP1 Anm1

ZPO §237

ZPO §408

Beachte

Besprechung in:

AnwBl 1988/10, S 578;

Rechtssatz

Der Antrag gemäß § 408 ZPO ist zwar ein dem Klagebegehren gleichgestellter Sachantrag, über dessen Berechtigung im Regelfall mit Urteil entschieden wird und den Eintritt der Streitanhängigkeit bewirkt. Andererseits ist er aber ein abhängiger Sachantrag, für den daher ua - im Gegensatz zur Widerklage - die Vorschriften des § 237 ZPO (Zurücknahme der Klage) keine Anwendung finden und schließlich besteht das Verbot der selbständigen Einklagung von bereits mit ihm erheblichen Schadenersatzansprüchen wegen mutwilliger Prozeßführung (Hinweis U OGH 30.9.1970, 6 Ob 220, 221/70).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987160044.X03

Im RIS seit

14.01.2021

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at